



Tourenreglement

28.08.2025

Inhalt

I. Allgemeines

- 1 Begriffe
- 2 Geltungsbereich

II. Organisation

- 3 Tourenchef
- 4 Tourenleiter
- 5 Tourenleitersitzung

III. Touren- und Kursprogramm

- 6 Tourenprogramm
- 7 Publikation

IV. Organisation und Durchführung von Touren

- 8 Anmeldung und Teilnehmerauswahl
- 9 Durchführung der Touren
- 10 Berichterstattung

V. Haftung und Versicherung

- 11 Versicherungsschutz der Teilnehmer
- 12 Haftungsausschluss

VI. Kostenregelung

- 13 Kosten der Teilnehmer
- 14 Spesenvergütung
- 15 Kosten für Aus- und Weiterbildung

VII. Mitgeltende Dokumente

- Spesenreglement
- Notfallkonzept
- Reglement Aus- und Fortbildungspflicht
- Rechtliche Stellung

VIII. Genehmigung

Einleitung

Dieses Reglement legt die Zuständigkeiten des Tourenchefs, der Tourenleiter und der Bergführer fest und umschreibt deren Aufgaben. Es umschreibt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer.

I. Allgemeines

Art. 1 Begriffe

- Begriffe 1) Im Folgenden sind Bezeichnungen wie z.B. "Tourenleiter", "Teilnehmer" usw. geschlechtsneutral zu verstehen.
- Touren 2) Als Touren, im Sinne dieses Reglements, gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Ski- und Snowboardtouren, sowie Kurse und Klettertrainings.
- 3) Der Begriff Leiter umfasst patentierte Bergführer sowie Skilehrer, Kletterlehrer und Wanderleiter mit eidgenössischem Diplom.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1) Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der Sektion. Für die SAC-Jugend inkl. Kinderbergsteigen gilt das Tourenreglement SAC-Jugend.
- 2) Integraler Bestandteil dieses Reglements bilden die mitgeltenden Dokumente: Spesenreglement, Notfallkonzept, Reglement Aus- und Fortbildungspflicht und Rechtliche Stellung.

II. Organisation

Art. 3 Tourenchef

- Wahl 1) Die Hauptversammlung wählt den Tourenchef. Dieser kann aus ein oder zwei Personen bestehen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Zuständig 2) Der Tourenchef ist zuständig für die Planung des Tourenwesens. Er überwacht die Tourentätigkeit und ist Ansprechpartner für die Tourenleiter, stellt sicher, dass die Tourenleiter die nötigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren.

Art. 4 Tourenleiter

- Organisation 1) Die Tourenleiter organisieren und leiten die Touren der Sektion.
- Einsatz 2) Der Einsatz der Tourenleiter richtet sich nach dem Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter des Zentralverbandes. Die Kosten für die obligatorische Aus- und Weiterbildung übernimmt die Sektion.
- Haftpflicht 3) Die Tourenleiter sind durch den SAC Zentralverband für die gesetzliche Haftpflicht auf Clubtouren gegenüber den Teilnehmenden versichert.

Art. 5 Tourenleitersitzung

- Zeitpunkt 1) Die Tourenleitersitzung findet jeweils im Herbst statt. Daran nehmen Tourenchef, die Tourenleiter und ein Bergführer teil. An dieser Sitzung wird das Tourenprogramm besprochen und zusammengestellt. Der Bergführer überprüft mit dem Tourenchef die zusammengestellten Touren.
- Bedürfnisse 2) Bei der Auswahl der Touren ist auf die verschiedenen bergsportlichen Fähigkeiten der Clubmitglieder Rücksicht zu nehmen. Je nach Bedürfnis sind Wanderungen, leichtere, mittlere und schwierige Touren sowie Clubwochen durchzuführen.
- Ausübung 3) Der Tourenchef ist berechtigt, Tourenleiter als verantwortliche Person auszuschliessen, wenn wesentliche Voraussetzungen zur Ausübung der Tour nicht erfüllt sind.

III. Touren- und Kursprogramm

Art. 6 Tourenprogramm

- Programm 1) Das Tourenprogramm wird an der Tourenleitersitzung zusammengestellt.
- Daten 2) Im Tourenprogramm sind die Winter- sowie Sommertouren jeweils mit dem Datum, Tourenziel mit Schwierigkeitsgrad, sowie dem Tourenleiter und den Kontaktdaten aufgeführt. Detaillierte Infos werden durch den Tourenleiter bekanntgegeben.
- Änderungen 3) Allfällige Änderungen werden vorgängig mit dem Tourenleiter oder dem Bergführer der Sektion besprochen und werden im Tourenportal aufgeschaltet.
- 4) Der Vorstand genehmigt das definitive Tourenprogramm.

Art. 7 Publikation

- Veröffentlichung 1) Das Tourenprogramm wird im Club-Journal des SAC Wildstrubels veröffentlicht und vor der ordentlichen Hauptversammlung allen Mitgliedern ersichtlich sein.
- 2) Änderungen werden, nach Möglichkeit, auf der Homepage publiziert.

IV. Organisation und Durchführung von Touren

Art. 8 Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- Anzahl 1) Der Tourenleiter legt die Teilnehmerzahl fest und bestimmt das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Tour. Der Tourenleiter berücksichtigt die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl der Seilschaftsführer. Er legt die definitive Zusammenstellung der Tourengruppe fest.
- Anmeldung 2) Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren anmelden.
- 3) Nach Bestätigung der Anmeldung durch den Tourenleiter gilt diese als verbindlich.
- Anforderungen 4) Die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung sind zu befolgen. Allfällige zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Auf Anfrage des Tourenleiters hat der Interessent über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch).
- Ausrüstung
- Verhinderung 5) Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich umgehend abzumelden. Allfällige Kostenfolgen, die aus kurzfristigen Abmeldungen entstehen, können entsprechend verrechnet werden.
- Gäste 6) Mitglieder anderer Sektionen und Gäste sind willkommen. Bei beschränkter Teilnehmerzahl haben die Mitglieder der Sektion Wildstrubel Vorrang.

Art. 9 Durchführung der Touren

- Absage 1) Der Tourenleiter entscheidet, ob die Tour durchgeführt, geändert oder verschoben wird.
- Ausrüstung 2) Der Tourenleiter bestimmt die notwendige Ausrüstung der Teilnehmer und gibt ihnen diese rechtzeitig bekannt.
- Änderung 3) Die Ersatztour darf den Schwierigkeitsgrad (SAC-Tourenskala) von der ausgeschriebenen Tour nicht überschreiten.
- Ersatz 4) Ist der Tourenleiter verhindert, die Tour durchzuführen, hat er nach Rücksprache mit dem Tourenchef einen Ersatz-Tourenleiter zu suchen. Wenn die Anzahl der Anmeldungen oder die Sicherheit es erfordert, darf der Tourenleiter nach Rücksprache mit dem Tourenchef weitere Tourenleiter beziehen.

- Mithilfe 5) Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies mit dem Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern, obliegt die technische Tourenleitung beim Bergführer und der Tourenleiter ist für die Organisation verantwortlich.
- Pflichten 6) Die Teilnehmer haben den Anordnungen der Tourenleiter (und Bergführer) Folge zu leisten. Die Mitnahme der notwendigen Ausrüstung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der Teilnahme der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.
- 7) Will sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe trennen, so kann er das auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Tourenleiters tun. Ab der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer. Wenn ein Teilnehmer sich ohne abzumelden von der Gruppe entfernt, entfällt die Haftung des Tourenleiters.

Art. 10 Berichterstattung

- Absage 1) Bei Absage der Tour hat der Tourenleiter den Tourenchef zu benachrichtigen.
- Bericht 2) Der Tourenleiter, oder einer von ihm bestimmten Teilnehmer, erstellt einen Tourenbericht, welcher auf die Webseite der Sektion hochgeladen wird. Allfällige Fotos sind willkommen und werden ebenfalls hochgeladen.
- Fotos
- Vorkommnisse 3) Über aussergewöhnliche Vorkommnisse (beinahe oder leichte Unfälle, u. dgl.) auf der Tour ist der Tourenleiter verpflichtet, den Tourenchef zu benachrichtigen.
- Unfälle 4) Bei schweren Unfällen, Verletzungen oder Tötung von Personen hat der Tourenleiter den Sektionspräsidenten und den Tourenchef umgehend zu benachrichtigen. Des Weiteren ist nach dem Notfallkonzept der Sektion vorzugehen.

V. Haftung und Versicherung

Art. 11 Versicherungsschutz der Teilnehmer

- Versicherung Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügend Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung zu sorgen.

Art. 12 Haftungsausschluss

- Haftung Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

VI. Kostenregelung

Art. 13 Kosten der Teilnehmer

- Teilnehmer 1) Die Teilnehmer von Touren und Kursen bezahlen ihre Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten selbst.
- 2) Beiträge für Touren und Kurse erfolgen gemäss Spesenreglement.

Art. 14 Spesenvergütung

- Tourenleiter Die Teilnehmer übernehmen die Kosten des Tourenleiters für Reise und Halbpension mit Übernachtung. Für allfällige Rekognoszierungen werden keine Spesen vergütet.

Art. 15 Kosten für Aus- und Weiterbildung

- Beiträge 1) Die Sektion leistet für externe Aus- und Weiterbildungskurse Beiträge gemäss Spesenreglement.
- Ausbildung 2) Der Tourenleiter verpflichtet sich, nach Abschluss der Ausbildung mindestens 2 Tourentage in den nächsten 2 Jahren zu leiten.
- Kosten 3) Die Kosten für die vorgeschriebene Fortbildungspflicht werden von der Sektion übernommen.

VII. Mitgeltende Dokumente

- Spesen • Spesenreglement
- Notfall • Notfallkonzept
- Weiterbildung • Reglement Aus- und Fortbildungspflicht
- Rechtliches • Rechtliche Stellung

VIII. Genehmigung

Das vorliegende Tourenreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 28.08.2025 genehmigt. Es tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Der Präsident
Daniel Büschlen

Der Tourenchef
Edi Schmid / Adrian Büschlen